



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr -

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2018

Vorlagen-Nr. 17-V-61-0037

Bebauungsplan „Hermann-Ehlers-Schule“ - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss - im Ortsbezirk Erbenheim

Beschluss Nr. 0011

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hermann-Ehlers-Schule“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) im Ortsbezirk Erbenheim wird beschlossen.

Das ca. 4,2 Hektar große Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsbezirks Erbenheim.

Begrenzt wird das Planungsgebiet durch die vorhandene Wohnbebauung an der Tempelhofer Straße im Westen, die Wäschbachau im Süden und landwirtschaftliche Flächen im Norden und Osten, wobei Teile der Flurstücke 1 und 17 in der Flur 18 und Teile der Flurstücke 206, 207, 208 und 209 in der Flur 16 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen sind.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Auf dem Schulgrundstück der Hermann-Ehlers-Schule soll eine Dreifelder-Sporthalle für den Schul- und Vereinssport errichtet werden. Für die geplante Bebauung ist eine Vergrößerung des Baufelds, d. h. eine Veränderung der festgesetzten Baugrenze notwendig.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Bebauungsplan „Hermann-Ehlers-Schule“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde (Anlage 5 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
 - der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans „Hermann-Ehlers-Schule“ vom 17.11.2017 wird beschlossen (Anlage 2 und 3 zur Vorlage) und ist mit Begründung (Anlage 4 zur Vorlage) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sind,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
5. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 23.01.2018 BP 0061)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .02.2018

Volk-Borowski
Vorsitzender